



## Merkblatt zur Bekanntgabe von Personendaten für die personenbezogene Forschung (Familienforschung)

### 1. Generelles

Personendaten aus den seit 1876 geführten eidgenössischen Zivilstandsregistern unterstehen den strengen datenschutzrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Dies gilt uneingeschränkt mit Bezug auf die Sammelregister (Bürgerregister und Familienregister), wo zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Familienforschung unterschieden wird. Vom genannten Datenschutz ausgenommen sind demgegenüber Daten aus folgenden Einzelregistern:

- Geburtsregister bis 1899
- Ehregister bis 1929
- Todesregister bis 1959

Auskunft erteilt das Zivilstandsamt. Einzelregister bis 1916/17 können im Staatsarchiv eingesehen werden. Ebendort sind auch die Kirchenbücher einsehbar, in die bis 1875 die Personendaten eingetragen wurden.

### 2. Bewilligungsfreie Familienforschung

Ohne aufsichtsrechtliche Bewilligung dürfen die Zivilstandsämter Personendaten bekannt geben, welche die verstorbenen Vorfahren der gesuchstellenden Person in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern usw.) betreffen. Als solche Daten gelten die Namen und Vornamen, die Kantons- und Gemeindebürgerrechte sowie die Lebensdaten (gemeint sind Ort und Datum der Geburt, der Trauung und des Todes). Lässt sich die gesuchstellende Person vertreten, so hat dem Zivilstandsamt die entsprechende Vollmacht vorgelegt zu werden.

Die gebührenpflichtige Bekanntgabe erfolgt jeweils durch Auszüge oder schriftliche Auskünfte oder beglaubigte Kopien.

### **3. Bewilligungspflichtige Familienforschung**

#### **a) Grundsatz**

Personendaten, welche auch der Erforschung der Seitenlinien dienen, werden bekanntgegeben, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Die Datenbekanntgabe erfolgt gestützt auf eine Bewilligung, welche das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden in Ausübung seiner aufsichtsrechtlichen Befugnisse über das Zivilstandswesen erlässt.

#### **b) Form der Bekanntgabe**

In die zwischen 1876 und 1928 geführten Bürgerregister können die Forschenden betreffend Daten bis 1910 (Stichdatum der Blätteröffnung bzw. Familieneintrag) selbst Einsicht nehmen. Auf den Zivilstandsämtern geschieht dies unter Aufsicht der dortigen Amtspersonen, die für ihre allenfalls erforderliche Mitwirkung CHF 75.- pro halbe Stunde in Rechnung stellt. Alternativ lässt sich die Erkundung im Staatsarchiv Graubünden vornehmen. Dort sind die Bürgerregister sämtlicher Zivilstandsämter bis und mit Familieneinträgen des Jahres 1910 in digitaler Form zugänglich.

Keine Einsicht wird in Bürgerregister mit Personendaten ab 1911 und die ab 1929 geführten Familienregister gewährt. Die zuständigen Zivilstandsämter erteilen schriftlich Auskunft über die gewünschten Daten.

#### **c) Bewilligungsverfahren und -kosten**

##### **aa) Einreichung beim Amt für Migration und Zivilrecht**

Das Gesuch um Bewilligungserteilung ist grundsätzlich beim Amt für Migration und Zivilrecht, Grabenstrasse 15, 7000 Chur einzureichen. Die zu enthaltenden Angaben entnehmen Sie bitte direkt dem Gesuchformular. Die Gebühr für die Bewilligung der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Zeitaufwand und beläuft sich im Minimum auf Fr. 75.00.

##### **bb) Einreichung beim Staatsarchiv Graubünden**

Die Gesucheinreichung beim Staatsarchiv Graubünden ist zulässig, wenn sich die geschützten Personendaten in den dort einsehbaren Bürgerregistern erforschen lassen. Das Staatsarchiv nimmt eine Vorprüfung des Gesuches vor und leitet dieses mit einem Antrag an das Amt für Mi-

gration und Zivilrecht weiter. Für dieses Verfahren werden keine Gebühren erhoben. Die Bewilligung erstreckt sich jedoch einzig auf die Einsichtnahme im Staatsarchiv. Eine Ausweitung auf die Zivilstandsämter lässt sich in einem separaten kostenpflichtigen Verfahren bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

#### **d) Gutheissung und Auflagen**

Eine allfällige Bewilligung wird mit Auflagen verbunden, die sowohl dem Datenschutz wie auch der Datensicherheit (Schutz der Register) dienen. So wird etwa klargestellt,

- dass die Einsichtnahme zweckgebunden ist und ausschliesslich der Forschungsarbeit dienen darf;
- dass nur in diejenigen Registerpartien Einsicht genommen werden darf, welche für die Forschung benötigt werden;
- dass Einsichtnahme nur in Anwesenheit einer für das Zivilstandsamt zuständigen Fachperson zulässig ist (Ausnahme Staatsarchiv);
- dass es strengstens untersagt ist, Register aus dem Amtslokal zu entfernen;
- dass wenn man im Rahmen der Forschungsarbeit auf Daten von lebenden Personen stösst, solche Angaben nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verwendet werden dürfen;
- dass Widerhandlungen mit Busse gemäss Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet werden.

#### **e) Gültigkeitsdauer**

Bewilligungen werden für eine Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Erteilte Bewilligungen werden nicht verlängert. Nach Ablauf von 12 Monaten muss im Bedarfsfall ein neues Gesuch eingereicht werden.